

## Stellungnahmen des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 86. Sitzung am 4. und 5. Oktober 2005 in Dresden beschlossen, folgende Stellungnahmen zu veröffentlichen:

### NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL - DEFINITION UND ABGRENZUNG ZU ANDEREN LEBENSMITTELN UND ARZNEIMITTELN (2006/03)

Die folgende Stellungnahme ersetzt die bisherige Empfehlung des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des BgVV von 1999 [Bundesgesundheitsblatt (1999) 7:601].

Der Markt mit Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) expandiert erheblich. Neben Vitamin- und Mineralstoffpräparaten kommen zunehmend Produkte mit Zutaten pflanzlicher und tierischer Herkunft in den Handel.

NEM sollen heute nicht nur ernährungsphysiologischen, sondern auch anderen, bisher nicht näher definierten physiologischen Zwecken dienen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/46/EG [1] in deutsches Recht in Form der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV) [2] ist die Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen geregelt. Festlegungen für Höchst- und Mindestmengen stehen jedoch noch aus.

Für andere mögliche Inhaltsstoffe wie Aminosäuren, essentielle Fettsäuren, Ballaststoffe und verschiedene Pflanzen- und Kräuterextrakte [3] existieren bisher keine spezifischen Vorschriften; diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden [4].

Eine große Anzahl derartiger Produkte bewegt sich in der Grauzone zwischen Lebensmitteln und Arzneimitteln. Dazu tragen die Verwendung arzneilicher Wirkstoffe und Pflanzendrogen sowie der Umstand bei, dass zahlreiche Arzneimittel keine Nachzulassungen erhalten haben, weil ihre Wirksamkeit nicht nachgewiesen werden kann oder weil die Hersteller für diese Präparate keine Nachzulassungen mehr beantragt haben. Für einen Ausweg halten viele Hersteller hier den „Switch“ vom Arzneimittel zum NEM als nicht zulassungspflichtiges Lebensmittel.

Vor dem ersten Inverkehrbringen sind NEM unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzuzeigen (§ 5 NemV). Eine Prüfung auf die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften ist bei diesem Anzeigeverfahren nicht vorgeschrieben. Dafür ist der Hersteller/Inverkehrbringer des NEM selbst verantwortlich.

#### 1. Definition

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) sind „Lebensmittel“ i.S. des Art. 2 der VO (EG) 178/2002 [5] und werden auch als solche in Art. 1 der RL 2002/46/EG resp. des § 1 der NemV eindeutig definiert.

NEM sind Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs und dazu bestimmt, die normale alltägliche Ernährung zu ergänzen.

NEM bestehen aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung. „Konzentrate“ sind so zu interpretieren, dass die Konzentration der enthaltenen Nährstoffe und/oder sonstigen Stoffe in der Angebotsform um ein Vielfaches höher ist als in herkömmlichen Lebensmitteln, in denen diese natürlicherweise enthalten sind.

Sie dienen in der Regel nicht der Zufuhr von Energie und enthalten daher auch keine oder nur geringfügige Mengen Energie liefernde Makronährstoffe wie Proteine, Kohlenhydrate oder Fette, z. B. als Trägerstoffe.

Sie dienen auch nicht der Flüssigkeitszufuhr, abgesehen von der ggf. zum Verzehr nötigen Flüssigkeitsmenge.

Der Bundesgerichtshof (BGH) [6] erläutert die Zweckbestimmung eines NEM in der Form, dass es sich um ein Lebensmittel handelt, das – in der Regel ohne den für dieses typischen Sättigungszweck – zur Deckung besonderer stofflicher Bedürfnisse des Menschen eingesetzt wird, und das nach der Verbrauchererwartung lediglich normal vorkommende Erscheinungen und Schwankungen der Funktionen ausgleichen soll, denen der Körper ausgesetzt ist und die der Natur des Menschen oder dem Auf und Ab seiner Leistungsfähigkeit entsprechen.

## 2. Zusammensetzung

Nährstoffe i.S. der NemV sind Vitamine und Mineralstoffe einschließlich Spurenelemente. Im Gegensatz dazu sind „sonstige Stoffe“ nicht näher definiert.

Aus Erwägungsgrund 6 der RL 2002/46/EG [4] ergibt sich jedoch, dass darunter beispielsweise „Aminosäuren, essentielle Fettsäuren, Ballaststoffe und verschiedene Pflanzen und Kräuterextrakte“ zu verstehen sind, die in Anlage 1 in keinem Anhang aufgeführt sind. Der Begriff „sonstige Stoffe“ umfasst nicht nur Elemente und chemisch definierte Verbindungen, sondern auch Pflanzen, Pflanzenteile und Auszüge daraus und anderes mehr. Da die Richtlinie keine Aussage zu möglichen Zulassungsverfahren für sonstige Stoffe trifft, gelten weiterhin die nationalen Regelungen.

Je nach Stoff ist zu prüfen, ob es sich um eine herkömmliche Lebensmittelzutat, um einen zulassungsbedürftigen Zusatzstoff i.S. des § 2 Abs. 3 LFGB [7] oder um eine neuartige Lebensmittelzutat handelt [8, 9].

Die natürliche Herkunft von pflanzlichen Inhaltsstoffen ist keine Garantie für ihre Unbedenklichkeit [10–12].

Nur für wenige „sonstige Stoffe“ gibt es Empfehlungen hinsichtlich einer sinnvollen täglichen Zufuhrmenge. Ebenso fehlen häufig gesicherte Daten über die Unbedenklichkeit einer Verwendung von Stoffen in isolierter und/oder angereicherter Form in Nahrungsergänzungsmitteln [11]. Es ist daher zu fordern, dass die Verwendung sonstiger Stoffe in NEM einen nachweislichen Nutzen für den Verbraucher hat. Weiterhin müssen die Stoffe sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 4 der VO (EG) Nr. 178/2002 sein.

## 3. Darreichungsform

Nahrungsergänzungsmittel werden in dosierter Form in den Verkehr gebracht, insbesondere in Form von Kapseln, Dragees, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen. Angeboten werden auch Pulverbeutel, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfensätzen und ähnliche Verpackungsformen für Flüssigkeiten und Pulver.

Insgesamt soll mit diesen speziellen Darreichungsformen die Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen ermöglicht werden.

„Ähnliche Darreichungsformen“ werden dahingehend interpretiert, dass auch Pulver, Gele, Pasten, Granulate oder Brausetabletten, verpackt in Fertigpackungen und versehen mit Dosierungsanleitungen, beigefügten Messbechern bzw. Dosierlöffeln u. ä., geeignet sind, in „abgemessener kleiner Menge“ und ggf. nach Auflösung in einer definierten Flüssigkeitsmenge verzehrt zu werden.

Eine Abgabe von NEM in loser Form an den Verbraucher ist nicht zulässig [13].

#### 4. Dosierung

Der Hersteller/Inverkehrbringer von Nahrungsergänzungsmitteln muss im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht sicherstellen, dass Art und Menge der Nährstoffe und sonstigen Stoffe in der empfohlenen täglichen Verzehrsmenge erwiesenermaßen gesundheitlich unbedenklich sind [14].

Um für den Verbraucher nutzbringend zu sein, muss ein NEM in der angegebenen Tagesverzehrsmenge eine signifikante Menge eines Stoffes enthalten. Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten mindestens 15% der empfohlenen Tagesdosis als signifikant [15]. Es wird auf die revidierten Referenzwerte für die Nährwertkennzeichnung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF) der EU-Kommission verwiesen [16].

Als Richtwert für eine zweckdienliche Nahrungsergänzung mit Vitaminen und Mineralstoffen sollte der physiologische Dosisbereich dieser Stoffe nicht wesentlich überschritten werden. Der Hersteller/Inverkehrbringer von Nahrungsergänzungsmitteln sollte bei der Festlegung der Verzehrsempfehlungen die vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) [17, 18] vorgeschlagenen und im Anhang aufgeführten Höchstwerte berücksichtigen. Diese basieren auf einer wissenschaftlichen Risikobewertung, bei der die ernährungsmedizinischen Erfordernisse und die Vorgaben toxikologischer Sicherheitserwägungen Berücksichtigung gefunden haben. Es wurde davon ausgegangen, dass dem Körper diese Mikronährstoffe auch noch mit der normalen Nahrung zugeführt werden.

Bei einigen Stoffen ist die Dosierung auch ein Kriterium zur Feststellung der Verkehrsauffassung. Anerkanntermaßen dient die Dosis von Vitaminen, die in Arzneimitteln therapeutisch eingesetzt wird, nicht der Nahrungsergänzung, sondern arzneilichen Zwecken [19, 20].

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass der fehlende ernährungsphysiologische Nutzen bei Vitamingehalten über dem dreifachen Tagesbedarf bei der Frage der Abgrenzung von Lebensmitteln zu Arzneimitteln nicht zugrunde gelegt werden kann und keinesfalls die Grundlage für die Einstufung eines Produktes als Arzneimittel bietet [21].

#### 5. Abgrenzung zu anderen Lebensmitteln

Nicht zu den NEM zählen angereicherte Lebensmittel, wie beispielsweise Riegel, Getränke, Getränkpulver oder Süßwaren im Sinne der Richtlinie für Zuckerwaren [22], denen bestimmte essentielle Nährstoffe oder sonstige Stoffe zugesetzt werden.

#### 6. Kennzeichnung und Werbung

Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln richtet sich neben den Bestimmungen der NemV nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV). Für die Mengenkennzeichnung von Vitaminen und Mineralstoffen haben die Regelungen

der NemV Vorrang vor der LMKV. Eine zusätzliche Mengenkennzeichnung dieser Stoffe nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 LMKV (Quid-Regelung) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich spezieller Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung gelten zusätzlich die Regularien des § 4 NemV. Bei der Aufmachung und Bewerbung sind darüber hinaus die §§ 11 und 12 LFGB [7] zu berücksichtigen. In der RL 2002/46/EG werden die allgemeinen Regelungen für Lebensmittel ausdrücklich nochmals wiederholt, nach denen NEM keine Eigenschaften zugeschrieben werden dürfen, die der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit dienen.

Das Verbot, in der Werbung darauf hinzuweisen, dass die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen bei einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung nicht mehr möglich ist, gilt insbesondere auch für wissenschaftlich unbegründete Behauptungen wie unsere modernen Lebensmittel enthielten aufgrund veränderter Anbau- und Verarbeitungsmethoden weniger Nährstoffe als früher [23].

Stoffe, deren Zufuhr mit der Tagesverzehrsmenge zu gering ist, um eine physiologische oder ernährungsphysiologische Wirkung zu entfalten, erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs.3 NemV. Sie dürfen wegen der damit verbundenen Irreführung nicht außerhalb des Zutatenverzeichnisses auf der Packung erscheinen.

Hinweise zu den Anforderungen an wissenschaftlich hinreichend gesicherte Auslobungen, Werbebehauptungen und zum Nachweis gesundheitsfördernder Eigenschaften von Lebensmitteln finden sich in den genannten Literaturstellen [24, 25].

Zurückgezogen

Tab. 1 Empfohlene Höchstmengen für die Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln (NEM), bezogen auf die vom Hersteller empfohlene Tagesdosis.

Nährstoffe		Empfohlene Tageszufuhr für Erwachsene (NKV) <sup>1</sup>	Empfohlene Tageszufuhr für Erwachsene <sup>2</sup>	Vorschlag für Höchstmenge in NEM	Bemerkungen
<b>Vitamine</b>					
Vitamin A	µg	800	800	400 (nur für Erwachsene)	für Kinder zwischen 4 und 10 Jahren: 200 µg
b-Carotin	mg		2-4 <sup>3</sup>	2	
Vitamin D	µg	5	5	5	für Personen > 65 Jahre: 10 µg
Vitamin E (Äquivalente)	mg	10	11-15 <sup>3</sup>	15	
Vitamin K	µg		80 <sup>3</sup>	80	
Vitamin B <sub>1</sub>	mg	1,4	1,3	4	
Vitamin B <sub>2</sub>	mg	1,6	1,5	4,5	
Niacin	mg	18	17	17	keine Verwendung von Nicotinsäure
Vitamin B <sub>6</sub>	mg	2	1,6	5,4	
Folat-Äquivalente	µg	200	400	400 (als Folsäure)	
Pantothensäure	mg	6	6 <sup>3</sup>	18	
Biotin	µg	150	60 <sup>3</sup>	180	
Vitamin B <sub>12</sub>	µg	1	3	3-9	
Vitamin C	mg	60	100	225	
<b>Mineralstoffe</b>					
Natrium	mg		550 <sup>4</sup>	0	
Chlorid	mg		830 <sup>4</sup>	0	
Kalium	mg		2000 <sup>4</sup>	500	
Calcium	mg	800	1000-1200	500	
Phosphor	mg	800	15 bis < 19 J.: 1250 ab 19 J.: 700	250 (als Phosphat)	

Nährstoffe		Empfohlene Tageszufuhr für Erwachsene (NKV) <sup>1</sup>	Empfohlene Tageszufuhr für Erwachsene <sup>2</sup>	Vorschlag für Höchstmenge in NEM	Bemerkungen
<b>Magnesium</b>	mg	300	15 bis < 19 J.: 400/350 19 bis < 25 J.: 400/310 25 bis < 65 J.: 350/300 65 J. und älter: 350/300 (m/w)	250	ggf. auf 2 Einzeldosen aufteilen
<b>Eisen</b>	mg	14	15 bis < 19 J.: 12/15 19 bis < 51 J.: 10/15 51 J. und älter: 10/10 (m/w)	0	
<b>Jod</b>	µg	150	180-200	100	
<b>Fluorid</b> <sup>5</sup>	µg		15 bis < 19 J.: 3,2/2,9 19 bis 65 J. und älter: 3,8/3,2 (m/w)	0	
<b>Zink</b>	mg	15	7 (w) 10 (m)	2,25	Keine Supplementierung bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
<b>Selen</b>	µg		30-70	25-30	
<b>Kupfer</b>	µg		ab 15 J.: 1000-1500 <sup>3</sup>	0	
<b>Mangan</b>	mg		2-5 <sup>3</sup>	0	
<b>Chrom</b>	µg		30-100 <sup>3</sup>	60	
<b>Molybdän</b>	µg		50-100 <sup>3</sup>	80	ungeeignet für Kinder bis einschließlich 10 Jahre

<sup>1</sup> Bei Kennzeichnung der prozentualen Versorgung mit einer empfohlenen Tagesdosis gemäß 4(3) NEMV sind stets die in Anlage NKV angegebenen Referenzwerte zugrunde zu legen.

<sup>2</sup> Empfohlene Zufuhr in Deutschland für Jugendliche und Erwachsene ab 15 Jahren (D-A-CH, 2000)

<sup>3</sup> Schätzwerte für eine angemessene tägliche Zufuhr (D-A-CH, 2000)

<sup>4</sup> Schätzwerte für eine minimale Zufuhr (D-A-CH, 2000)

<sup>5</sup> Richtwerte für eine Gesamtaufuhr zur Kariesprävention (D-A-CH, 2000)



## 7. Literatur

- [1] Richtlinie (RL) 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Nahrungsergänzungsmittel, ABl. Nr. L 183.
- [2] Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV) vom 24. Mai 2004, BGBl I 2004, 1011.
- [3] Erwägungsgrund 6 der RL 2002/46/EG.
- [4] Erwägungsgrund 8 der RL 2002/46/EG.
- [5] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (BasisV), ABl. Nr. L 31.
- [6] Bundesgerichtshof (2004) AZ: I ZR 275/01 vom 6. Mai 2004 zu „Sportlernahrung“.
- [7] Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts, Art. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB), BGBl I 2005, 2618.
- [8] „Johanniskraut in Joghurt“, Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 7. Juli 2004, I ZR 288/01.
- [9] Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.1.1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABl. Nr. L 43.
- [10] Przyrembel, H. (2003) Arzneipflanzen in Nahrungsergänzungsmitteln. Bundesgesundheitsblatt 12:1074-1079.
- [11] Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2004) Functional Food – Safety Aspects, Senatskommission für Lebensmittelsicherheit (SKUM) (ed), Wiley-VCH Verlag.
- [12] Council of Europe, Guidelines on the quality, safety and marketing of plant based food supplements v. 24.06.2005.
- [13] Bundesrats-Drucksache 248/04 vom 30.03.2004; § 2 NemV.
- [14] Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (BasisV).
- [15] Codex Alimentarius. Guidelines for Vitamin and Mineral Food Supplements, CAC/GL 55-2005, pp 1–3.
- [16] Scientific Committee on Food (SCF) (2003) Opinion of the Scientific Committee on Food on the revision of reference values for nutrition labelling (expressed on 5 March 2003), SCF/CS/NUT/GEN/18 Final 6 March 2003.
- [17] Domke, A., Großklaus, R., Niemann, B. et al. (Hrsg.) (2004) Verwendung von Vitaminen in Lebensmitteln. Toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte. Teil I, BfR-Wissenschaft 03/2004, Berlin, 2004.
- [18] Domke, A., Großklaus, R., Niemann, B. et al. (Hrsg.): Verwendung von Mineralstoffen in Lebensmitteln. Toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte. Teil II, BfR-Wissenschaft 04/2004, Berlin, 2004.
- [19] LG Bad Kreuznach, Urteil v. 26.05.2003, Az: 1008 Js 30094/95 (W) KLS.
- [20] Großklaus, R. (2000) Die Bewertung von Nahrungsergänzungsmitteln aus der Sicht des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Ernährungs-Umschau 47:132–141 (2000)
- [21] Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) (2005) Erläuternde Stellungnahme des ALS auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29. April 2004,

RS. C387/99 zu „Vitaminen in Lebensmitteln“, Stellungnahme Nr. 3, Bundesgesundheitsblatt 4, 1998, S. 157. Bundesgesundheitsblatt 3:391.

[22] Richtlinie für Zuckerwaren des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), November 1995, Schriftenreihe des BLL Heft 123.

[23] Ernährungsbericht 2004, Teil II, Kap. 4 der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).

[24] ALS (2000) Anforderungen an wissenschaftlich hinreichend gesicherte Auslobungen und Werbebehauptungen. Bundesgesundheitsblatt 7:540.

[25] Großklaus, R. (2001) Was ist wissenschaftlich hinreichend gesichert? Anforderungen an Belege zum Nachweis gesundheitsfördernder Eigenschaften von Lebensmitteln. Deutsche Lebensmittel- Rundschau 97:329–333.

#### **AUSLOBUNGEN „HYPOALLERGEN“ U. Ä. BEI KOSMETISCHEN MITTELN (2006/04)**

Die folgende Stellungnahme ersetzt die bisherige Stellungnahme Nr. 42 des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und der BgVV von 1998 (Bundesgesundheitsblatt 4, 1998, S. 163).

Die bei kosmetischen Mitteln häufig anzutreffenden schlagwortartigen Auslobungen „hypoallergen, allergenarm, mit reduziertem Allergengehalt“ u. ä. sind geeignet, bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher eine besonders gute Verträglichkeit und Sicherheit vor Sensibilisierung zu suggerieren. Grundsätzlich kann jeder Stoff allergische Reaktionen auslösen.

Das SCCNFP hat sich zu der Auslobung „hypoallergenic“ in einem unveröffentlichten Statement wie folgt geäußert:

„Von der Verwendung des Begriffs „hypoallergen“ zur Beschreibung kosmetischer Mittel ist abzuraten. Die wörtliche und die generell übliche Auslegung unterscheiden sich voneinander, was zur Verwirrung des Verbrauchers führen kann. Die Kosmetikindustrie ist verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Produkte für die allgemeine Bevölkerung „unbedenklich“ sind, wenngleich Überempfindlichkeitsreaktionen einzelner Personen nicht auszuschließen sind. Personen mit einer spezifischen Kontaktallergie können das betreffende Allergen vermeiden, indem sie sich anhand der Etiketten der kosmetischen Mittel über deren Bestandteile informieren.“

In seiner Stellungnahme vom 20. Mai 1998 (Record of the 3rd Plenary Meeting Brussels) hat das SCCNFP dieses Statement bestätigt und angenommen ([www.europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sccp/Out39\\_en.html](http://www.europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sccp/Out39_en.html)).

#### **ANGABE ANALYTISCHER ERGEBNISSE (2006/05)**

Die fachlich korrekte Nachkommastellenzahl eines Messergebnisses ergibt sich nicht aus der Nachkommastellenzahl einer zu überprüfenden Höchstmenge in einer Rechtsnorm, sondern aus der Breite des Bereichs der Messunsicherheit des jeweils angewendeten Verfahrens. Die festgesetzte Höchstmenge ist mit dem Zahlenwert des Analysenergebnisses, ausgedrückt mit dieser Nachkommastellenzahl, zu vergleichen.



**AUSLOBUNG DES MINERALIENGEHALTS (CALCIUM, MAGNESIUM) BEI NATÜRLICHEM MINERALWASSER (2006/06)**

Wird der Gehalt an Calcium oder Magnesium mit Zusätzen wie „reich an“ oder „viel“ als besonders hoch ausgelobt, handelt es sich um eine Irreführung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, wenn lediglich tatsächliche Gehalte in Höhe der Mindestwerte gemäß Anlage 6 zu § 9 MTV vorhanden sind.

Eine Irreführung liegt zumindest dann nicht mehr vor, wenn in Analogie zur Regelung bezüglich des Gesamtmineraliengehaltes in Anlage 6 MTV 50% mehr als der jeweilige Mindestwert für Calcium (150 mg/L) bzw. Magnesium (50 mg/L) enthalten sind.

ersetzt durch 2010/58